

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für Studierende im
Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie an der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**

vom 27. 10. 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195), und des Artikels 8 HFG hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Geologie-Paläontologie an der Universität zu Köln vom 13. Juli 2000 (Amtliche Mitteilungen 28/2000), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. August 2005 (Amtliche Mitteilungen 33/2005), wird wie folgt geändert:

1. §11 wird wie folgt geändert:

a. in Nr. 1 erhalten die Nrn. 1.1 bis 1.8 folgende Fassung:

1.1 „Isotopengeochemie, 2 SWS“

1.2 „nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine Vorlesung aus dem Bereich Geochemie, 2SWS (ein Leistungsnachweis)“

1.3 „nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine Vorlesung aus dem Bereich Paläosystemforschung (Paläoklimatologie, Paläoökologie, Paläoozeanographie, Paläolimnologie), 2 SWS“

- 1.4 „nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine weitere Vorlesung aus dem Bereich Paläosystemforschung (Paläoklimatologie, Paläoökologie, Paläoozeanographie, Paläolimnologie), 2 SWS“
- 1.5 „nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine Vorlesung aus dem Bereich Sedimentologie/Sedimentgeologie, 2 SWS“
- 1.6 „nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine Vorlesung aus dem Bereich Plattentektonik und Strukturgeologie, 2 SWS“
- 1.7 „nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine Vorlesung aus dem Bereich Hydrogeologie, 2 SWS“
- 1.8 „nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine Vorlesung oder 2 Vorlesungen aus dem Bereich Quartärgeologie/Paläolimnologie, insgesamt 4 SWS“

b. in Nr. 2 erhalten die Nrn. 2.4 und 2.10 folgende Fassung:

2.4 „nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine Übung aus dem Bereich Paläosystemforschung (Paläoklimatologie, Paläoökologie, Paläoozeanographie, Paläolimnologie), 2 SWS (ein Teilnahmechein)“

2.10 „Übung zur Geochemie, 2 SWS (ein Teilnahmechein)“

c. in Nr. 3 erhält die Nr. 3.2 folgende Fassung:

3.2 „Sedimentgeologie und Geochemie

Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin Übungen aus den Bereichen Sedimentologie/Sedimentgeologie, Quartärgeologie, Geochemie, Geophysik, 14 SWS, davon 10-14 SWS Übungen (1 Leistungsnachweis, 6 Teilnahmecheine)“

2. § 12 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Fächer

- Allgemeine Geologie

- Regionale und Historische Geologie
 - Paläontologie oder Sedimentgeologie und Geochemie
 - Mineralogie oder Geophysik oder Geographie oder Zoologie oder Botanik oder
- auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses – ein anderes an der Universität zu Köln durch eine(n) in Forschung und Lehre tätige(n) Professor(in) vertretenes Fach (§ 17 Abs. 2 DPO).“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörer bez. Zweithörerinnen zugelassen sind und zum WS 2008/2009 oder später das Hauptstudium im Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie beginnen.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Mai 2008 und des Beschlusses des Rektorats vom 8. August 2008

Köln, den 27. Oktober 2008

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. H.-G. Schmalz